



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 5

Neustadt a.d. Waldnaab, den 20. Mai 2011

41. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes am Rauhen Kulm für das Haushaltsjahr 2011



Vollzug der Wassergesetze;

Stau- und Triebwerksanlage in Böhmischbruck am Uchabach

Betreiber: Frau Susanne Gschrey, Am Lindenlohbach 13, 92723 Gleiritsch/Lampenricht

- Errichtung einer Fischaufstiegshilfe und Sanierung der Wehranlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 84 und 172/1 der Gemarkung Böhmischbruck
- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 für die Errichtung der Fischaufstiegshilfe



Vollzug der Wassergesetze;

Stau- und Triebwerksanlage Hammerharlesberg an der Waldnaab, Gemeinde Theisseil

Betreiber: Frau Martha Wutz, Obere Regenstraße 3, 93413 Cham

- Umbau der bestehenden Fischaufstiegshilfe und Umgestaltung des Altbettes der Waldnaab unterhalb der Wehranlage des Triebwerkes
- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 für die Umbaumaßnahmen



Vollzug der Wassergesetze;

Stau- und Triebwerksanlage Lösselmühle am Zottbach in Waldheim, Gemeinde Georgenberg

Betreiber: Herr Albert Wolf, Waidhauser Str. 37, 92693 Eslarn

- Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf dem Grundstück Fl.Nr. 277 der Gemarkung Brünst
- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 für die Errichtung der Fischaufstiegshilfe



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mantel - Weiherhammer für das Haushaltsjahr 2011



Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher



Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2011



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG -;

Antrag der Firma Pilkington Deutschland AG, Flachglasstraße 3, 92729 Weiherhammer, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - in Verbindung mit der Nr. 2.8, Spalte 1, des Anhangs der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der auf dem Grundstück Fl.Nr. 2099/4 der Gemarkung Etzenricht, Gemeinde Weiherhammer, bestehenden Anlage zur Herstellung von Flachglas (Linie 1 und Linie 2) mit einer Gesamtschmelzleistung von 1.620 Tonnen je Tag, durch die Errichtung und den Betrieb einer Abhitzekeesselanlage für die Linie 2

Öffentliche Bekanntmachung





Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Schulverbandes am Rauhen Kulm

I.

Haushaltssatzung

des Schulverbandes am Rauhen Kulm

(Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf.)

für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der GO erlässt der Schulverband am Rauhen Kulm folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird
im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 304.000 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 25.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 201.312 € festgesetzt (**Umlagesoll**).

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0 € festgesetzt (**Umlagesoll**).

Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2010 von insgesamt 144 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler
im **Verwaltungshaushalt** **1.398 €** und
im **Vermögenshaushalt** **0 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Eschenbach i.d.OPf., 14.04.2011

Schulverband am Rauhen Kulm

gez.
Nickl
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 13.04.2011 Nr. 21-941-91/2011 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf., 92676 Eschenbach i.d.OPf., Rathaus, Zimmer Nr. 5, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eschenbach i.d.OPf., 21.04.2011

gez.

Nickl
Schulverbandsvorsitzender

Vollzug der Wassergesetze;

Stau- und Triebwerksanlage in Böhmischembruck am Uhabach

Betreiber: Frau Susanne Gschrey, Am Lindenlohbach 13, 92723 Gleiritsch/Lampenricht

- **Errichtung einer Fischaufstiegshilfe und Sanierung der Wehranlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 84 und 172/1 der Gemarkung Böhmischembruck**
- **Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 für die Errichtung der Fischaufstiegshilfe**

Bekanntmachung

Die Betreiberin der Wasserkraftanlage in Böhmischembruck am Uhabach hat beim Landratsamt Antragsunterlagen für den Bau einer Fischaufstiegshilfe bei gleichzeitiger Sanierung der Wehranlage des Triebwerkes eingereicht.

Durch das Vorhaben soll die Durchgängigkeit des Uhabaches für wassergebundene Organismen wiederhergestellt und damit der ökologische Zustand des Gewässers gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert werden.

Die Herstellung der Fischaufstiegshilfe als Gerinne innerhalb der Wehranlage verbunden mit dem Umbau der Wehranlage stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Für diese Ausbaumaßnahme war gemäß § 3a UVPG i. V. m. § 3b UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3c UVPG).

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Neustadt a. d. Waldnaab, 06.05.2011

Landratsamt

Zapf

Regierungsrat

Vollzug der Wassergesetze;

Stau- und Triebwerksanlage Hammerharlesberg an der Waldnaab, Gemeinde Theisseil

Betreiber: Frau Martha Wutz, Obere Regenstraße 3, 93413 Cham

- **Umbau der bestehenden Fischaufstiegshilfe und Umgestaltung des Altbettes der Waldnaab unterhalb der Wehranlage des Triebwerkes**
- **Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 für die Umbaumaßnahmen**

Bekanntmachung

Die Betreiberin der Wasserkraftanlage Hammerharlesberg an der Waldnaab hat beim Landratsamt Antragsunterlagen für den Umbau der bestehenden Fischaufstiegshilfe und die Umgestaltung des Altbettes unterhalb der Wehranlage des Triebwerkes eingereicht.

Durch das Vorhaben soll die Durchgängigkeit der Waldnaab für wassergebundene Organismen wiederhergestellt und damit der ökologische Zustand des Gewässers gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert werden.

Der Umbau der Fischaufstiegshilfe und die Umgestaltung des Altbettes unterhalb der Wehranlage stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Für diese Ausbaumaßnahme war gemäß § 3a UVPG i. V. m. § 3b UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3c UVPG).

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Neustadt a. d. Waldnaab, 09.05.2011

Landratsamt

Zapf

Regierungsrat

Vollzug der Wassergesetze;

**Stau- und Triebwerksanlage Lösselmühle am Zottbach in Waldheim, Gemeinde Georgenberg
Betreiber: Herr Albert Wolf, Waidhauser Str. 37, 92693 Eslarn**

- **Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf dem Grundstück Fl.Nr. 277 der Gemarkung Brünst**
- **Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 für die Errichtung der Fischaufstiegshilfe**

Bekanntmachung

Der Betreiber der Wasserkraftanlage Lösselmühle hat beim Landratsamt Antragsunterlagen für den Bau einer Fischaufstiegshilfe als Umlaufgerinne/Bachlauf bei dem Triebwerk eingereicht.

Durch das Vorhaben soll die Durchgängigkeit des Zottbaches für wassergebundene Organismen wiederhergestellt und damit der ökologische Zustand des Gewässers gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert werden.

Die Herstellung der Fischaufstiegshilfe als Umleitungsgerinne stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Für diese Ausbaumaßnahme war gemäß § 3a UVPG i. V. m. § 3b UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3c UVPG).

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Neustadt a. d. Waldnaab, 07.04.2011

Landratsamt

Zapf

Regierungsrat

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mantel - Weiherhammer
für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 23. März 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gem. Art. 40 KommZG i.V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und den Ausgaben mit

529 862 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

76 730 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan, wird auf 20 000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05. April 2011, Nr. 21-941-77/2011 festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2011 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung während des ganzen Jahres im Rathaus des Marktes Mantel, Etzenrichter Str. 11, Zimmer Nr. 2 innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mantel, den 12.04.2011
Zweckverband zur Wasserversorgung
Mantel - Weiherhammer

Josef Wittmann
Verbandsvorsitzender

* * *

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Nachstehend bezeichnete Urkunde/n (Sparkassenbücher) sind verloren gegangen und werden hiermit aufgegeben:

Sparkassenbuch Konto Nummer: 3107709671
Georg Sticht
Speinsharter Str. 10, 92676 Eschenbach

Der oder die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden binnen 3 Monaten bei den Vereinigten Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d. Waldnaab, 28.03.2011
Vereinigte Sparkassen
Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß

gez.
Pflaum, Kneidl, Hösl

* * *

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe

Haushaltssatzung 2011

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2011 ist im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 06/2011 vom 16.05.2011 amtlich bekannt gemacht.

Tirschenreuth, 16.05.2011
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe

Bernhard Eigner
Geschäftsleiter



Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
Az.: 41-824-9/11

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - ;
Antrag der Firma Pilkington Deutschland AG, Flachglasstraße 3, 92729 Weiherhammer, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - in Verbindung mit der Nr. 2.8, Spalte 1, des Anhangs der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der auf dem Grundstück Fl.Nr. 2099/4 der Gemarkung Etzenricht, Gemeinde Weiherhammer, bestehenden Anlage zur Herstellung von Flachglas (Linie 1 und Linie 2) mit einer Gesamtschmelzleistung von 1.620 Tonnen je Tag, durch die Errichtung und den Betrieb einer Abhitzeesselanlage für die Linie 2**

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - ergeht folgende

Öffentliche Bekanntmachung:

Die Firma Pilkington Deutschland AG, Flachglasstraße 3, 92729 Weiherhammer, hat beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab am 27.04.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1. Buchstabe a der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 2.8, Spalte 1, des Anhangs der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der auf dem Grundstück Fl.Nr. 2099/4 der Gemarkung Etzenricht, Gemeinde Weiherhammer, bestehenden Anlage zur Herstellung von Flachglas (Linie 1 und Linie 2) mit einer Gesamtschmelzleistung von 1.620 Tonnen je Tag, gestellt.

Gegenstand der beantragten Änderungen sind u. a. folgende Maßnahmen:

- Rückgewinnung der Wärme aus dem gereinigten Rauchgas der Flachglasproduktionslinie 2 durch Errichtung und Betrieb eines Abhitzeessels zur Erzeugung von Heißwasser, eingebunden in das Abgassystem,
- Einbindung der im Abhitzeessel zurück gewonnenen Energie in das Heißwasser-Heizungssystem der Werkanlage der Firma Pilkington Deutschland AG in Weiherhammer,
- Errichtung und Betrieb eines Pumpenhauses (Kabine) zur Aufnahme der Heißwasserpumpe, der Armaturen, der Regelventile sowie der Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen,
- Errichtung und Betrieb einer Rohrtrasse für die Heißwasserleitung und elektrische Leitungen, sowie Mess- und Datenübertragungsleitungen.

Zweck der Änderungen:

Bei der Herstellung von Flachglas wird zum Betrieb von zwei Glasschmelzwannen der Energieträger Erdgas eingesetzt. Produktionsbedingt entstehen bei den Produktionslinien 1 und 2 durch Verbrennungsprozesse Abgasmengen, die umweltgerecht gereinigt und über Kamine ins Freie geleitet werden.

Die Abgastemperatur beträgt nach der Abgasreinigung (Entschwefelung, Elektrofilter und NO_x-Reduzierung) ca. 370 ° C. Der Energieinhalt wird bei Linie 1 bereits über einen Abhitzeessel zurück gewonnen und im Werk für Heizzwecke genutzt.

Für die Linie 2 soll bei dem geplanten Vorhaben ebenfalls eine Anlage zur Energie-Rückgewinnung errichtet und betrieben werden. Hierbei wird die Abgasenergie (nach der Abgasreinigung) in einem Abhitzeessel auf den Wärmeträger Heißwasser übertragen. Das durch Abgasabkühlung erzeugte Heißwasser wird ins werkseitig bereits vorhandene Heißwasser-Zirkulationssystem eingespeist und steht dann für die Versorgung der verschiedenen Wärmeverbraucher zur Verfügung.

Nur wenn das Wärmeangebot aus den Abhitzeesseln für die Verbraucherversorgung nicht ausreicht, werden bestehende erdgasbefeuerte Heißwasserkessel hinzu geschaltet.

Der Abhitzeessel wird im Freien direkt neben der Abgaslinie 2 aufgestellt und über bereits vorbereitete Stutzen an das Abgassystem angeschlossen. Da das vorhandene Saugzuggebläse Reserve aufweist ist kein zusätzlicher Abgas-Ventilator nötig.

Neben den Abhitzeessel wird eine Kabine aufgestellt zur Aufnahme der Heißwasserpumpe, Armaturen, Regelventil, Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen.

Beurteilung der künftigen Emissionssituation:

a) Luftverunreinigung

Der Betrieb der Abhitzeesselanlage für die Linie 2 führt zu keinen zusätzlichen Luftemissionen (Luftverunreinigungen).

Vielmehr wird eine Entlastung der Umwelt wie folgt erzielt:

- Der Verbrauch wertvoller fossiler Energie (Erdgas) wird deutlich reduziert; Einsparung ca. 16.000.000 kWh/Jahr (oberer Heizwert bzw. Brennwert).
- Entsprechend werden Emissionen des klimaschädlichen Treibhausgases CO₂ vermieden; Einsparung ca. 3.600 Tonnen CO₂/Jahr.

b) Lärm

Der Betrieb des Abhitzeessels bei der Linie 2 führt zu keinen zusätzlichen Schallemissionen. Die Heißwasserpumpe wird u.a. zur Vermeidung von Schallemissionen in einem Pumpenhaus (Kabine) errichtet und betrieben.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die rechtliche Prüfung hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Inbetriebnahme der Anlagenänderungen:

Die geänderten Anlagen sollen ab Mitte 2012 in Betrieb genommen werden.

Einsichtnahme in die Antragsunterlagen

Der Antrag mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 31.05.2011 bis einschließlich 30.06.2011 im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Dienstgebäude „A“, Altes Schloss, 2. Stock, Zimmer A 207, während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme auf. Im Zeitraum vom 31.05.2011 bis einschließlich 14.07.2011 können Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben schriftlich beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, erhoben werden. Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab kann form- und fristgerechte Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtern.

Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen:

Ob ein Erörterungstermin nach Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen in o. g. Angelegenheit stattfindet, entscheidet das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab nach Ablauf der Einwendungsfrist (14.07.2011) im Rahmen einer Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des § 14 der 9. BImSchV (§ 10 Abs. 4 Nr. 3. BImSchG). Das Ergebnis dieser Entscheidung wird zeitnah öffentlich bekannt gemacht.

Falls das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab entscheidet, einen Erörterungstermin durchzuführen, so findet dieser statt

am Donnerstag, den 04. August, um 9.00 Uhr
im Sitzungssaal des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab,
Dienstgebäude „A“, Zimmer A 217, Stadtplatz 34, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab.

Kein Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen:

Werden keine form- und fristgerechten Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben erhoben, findet gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – kein Erörterungstermin statt. Eine öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgt in diesem Fall nicht.

Sonstige Gründe für den Wegfall des Erörterungstermins:

Ein Erörterungstermin findet des weiteren nicht statt, wenn die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, sowie ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller bzw. den beteiligten Behörden, unkenntlich gemacht werden kann, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Änderungsgenehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
- b) die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, ihm Rahmen eines eventuellen Erörterungstermines erörtert werden,

- c) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

92660 Neustadt a. d. Waldnaab, den 17.05.2011

Landratsamt

Zapf

Regierungsrat

* * *

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/amtsblatt/ veröffentlicht.